

## Kantonsratsbeschluss über das Budget 2025

Ergebnis der einzigen Lesung des Kantonsrates vom 3. Dezember 2024

### Ziff. 1

<sup>1</sup> Das Budget 2025 wird mit folgenden Ergebnissen genehmigt:

#### Erfolgsrechnung

Aufwand Erfolgsrechnung .....	Fr.	5'997'035'600.–
Ertrag Erfolgsrechnung .....	Fr.	5'962'752'200.–
Aufwandüberschuss Erfolgsrechnung .....	Fr.	34'283'400.–

#### Investitionsrechnung

Investitionsausgaben.....	Fr.	307'341'100.–
Investitionseinnahmen.....	Fr.	53'819'400.–
Nettoinvestition.....	Fr.	253'521'700.–

### Ziff. 2

<sup>1</sup> Der Staatssteuerfuss<sup>1</sup> wird für das Jahr 2025 auf 105 Prozent festgesetzt.

<sup>2</sup> Die Regierung wird ermächtigt, die zusätzlich erforderlichen Mittel auf dem Kreditweg zu beschaffen.

### Ziff. 3

<sup>1</sup> Der Motorfahrzeugsteuerfuss<sup>2</sup> wird für das Jahr 2025 auf 100 Prozent festgesetzt.

### Ziff. 4

<sup>1</sup> Der Leistungsauftrag für das Zentrum für Labormedizin für das Jahr 2025 wird genehmigt.

### Ziff. 5

<sup>1</sup> Es wird folgendes Darlehen an Einrichtungen für Menschen mit Behinderung gewährt: Verein Rhyboot, Altstätten SG, für den Neubau «Wohnen» in Wyden in der Höhe von Fr. 11'160'000.–.

<sup>2</sup> Der Kredit wird der Investitionsrechnung belastet.

### Ziff. 6

<sup>1</sup> Das Vorhaben für den Ersatz fossiler Energieträger in kantonalen Hochbauten in den Jahren 2025 bis 2030 wird genehmigt.

<sup>2</sup> Zur Deckung der Investitionskosten wird ein Sonderkredit von Fr. 51'640'000.– gewährt.

<sup>1</sup> Art. 6 des Steuergesetzes, sGS 811.1.

<sup>2</sup> Art. 16 des Gesetzes über die Strassenverkehrsabgaben, sGS 711.70.

<sup>3</sup> Der Sonderkredit wird der Investitionsrechnung belastet und ab dem Jahr 2026 innert zehn Jahren abgeschrieben.

<sup>4</sup> Die Regierung wird ermächtigt, im Rahmen des gewährten Sonderkredits Änderungen betreffend die vorgesehenen Standorte und Objekte vorzunehmen, soweit dies betrieblich notwendig ist.

<sup>5</sup> Über Nachtragskredite für Mehrkosten, die auf ausserordentliche, nicht vorhersehbare Umstände zurückgehen, beschliesst der Kantonsrat endgültig.

<sup>6</sup> Mehrkosten infolge ausgewiesener Teuerung oder Anpassungen der Mehrwertsteuer bewilligt die Regierung.

#### *Ziff. 7*

<sup>1</sup> Das Vorhaben für eine Übergangs-Mietlösung im Linthpark Uznach für das Untersuchungsamt Uznach bis zum Bezug des Neubauvorhabens für die kantonalen Verwaltungsstellen in Uznach wird genehmigt.

<sup>2</sup> Zur Deckung der Investitionskosten wird ein Sonderkredit von Fr. 4'200'000.– gewährt.

<sup>3</sup> Der Sonderkredit wird der Investitionsrechnung belastet und ab dem Jahr des Nutzungsbeginns innert fünf Jahren abgeschrieben.

<sup>4</sup> Über Nachtragskredite für Mehrkosten, die auf ausserordentliche, nicht vorhersehbare Umstände zurückgehen, beschliesst der Kantonsrat endgültig.

<sup>5</sup> Mehrkosten infolge ausgewiesener Teuerung oder Anpassungen der Mehrwertsteuer bewilligt die Regierung.

#### *Ziff. 8*

<sup>1</sup> Das Vorhaben für eine Übergangs-Mietlösung im Linthpark Uznach für das Kreisgericht See-Gaster bis zum Bezug des Neubauvorhabens für die kantonalen Verwaltungsstellen in Uznach wird genehmigt.

<sup>2</sup> Zur Deckung der Investitionskosten wird ein Sonderkredit von Fr. 3'400'000.– gewährt.

<sup>3</sup> Der Sonderkredit wird der Investitionsrechnung belastet und ab dem Jahr des Nutzungsbeginns innert fünf Jahren abgeschrieben.

<sup>4</sup> Über Nachtragskredite für Mehrkosten, die auf ausserordentliche, nicht vorhersehbare Umstände zurückgehen, beschliesst der Kantonsrat endgültig.

<sup>5</sup> Mehrkosten infolge ausgewiesener Teuerung oder Anpassungen der Mehrwertsteuer bewilligt die Regierung.

#### *Ziff. 9*

<sup>1</sup> Die Berichterstattung zu den Effizienzanalysen in den Ämtern (Phase II) wird zur Kenntnis genommen.

Ziff. 10

<sup>1</sup> Die Regierung wird eingeladen,<sup>3</sup> im Rahmen des Aufgaben- und Finanzplans 2026–2028 das strukturelle Defizit und Wege zu dessen Beseitigung aufzuzeigen. Die Massnahmen können in Etappen im Rahmen der Budgets 2026 bis 2028 umgesetzt werden.

## **II.**

*[keine Änderung anderer Erlasse]*

## **III.**

*[keine Aufhebung anderer Erlasse]*

## **IV.**

Dieser Erlass wird ab Rechtsgültigkeit angewendet.

Die Präsidentin des Kantonsrates:  
Barbara Dürr

Der Generalsekretär des Kantonsrates:  
Lukas Schmucki

---

<sup>3</sup> Auftrag nach Art. 95 des Geschäftsreglements des Kantonsrates, sGS 131.11.